

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Chemie) der ATOTECH Österreich GmbH

I. Geltungsbereich

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle gleichartigen zukünftigen Geschäfte. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung, und zwar auch dann, wenn wir Lieferungen in Kenntnis der Bedingungen des Kunden vorbehaltlos an ihn ausführen.
2. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen.
3. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für den Verkauf und die Lieferung von chemischen Erzeugnissen, Anoden, Ersatzteilen und Kleingeräten (nachfolgend "**Ware**") sowie für vereinbarte Montage- und Serviceleistungen, nicht aber für den Verkauf und die Lieferung von Anlagen und Systemen.

II. Angebote, Aufträge, Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind unverbindlich. Sie sind eine Aufforderung an den Kunden, uns ein Vertragsangebot zu machen. Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen und Gewichtsangaben, begründen lediglich eine Beschaffenheitsvereinbarung und stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar.
2. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Kunden (Angebot) und die Annahme durch uns zustande. Unsere Annahme erfolgt schriftlich oder durch Übersendung der bestellten Ware.
3. Sofern wir mit dem Kunden Teillieferungen vereinbaren, gilt jede Teillieferung als besonderes Geschäft. Etwaige Beanstandungen einer Teillieferung sind ohne Einfluß auf die weitere Abwicklung eines Auftrages.

III. Produktbeschaffenheit, technische Beratung

1. Als Vereinbarung der Beschaffenheit der Ware gelten nur unsere Produktbeschreibungen und Spezifikationen. Für die Ware identifizierte Verwendungen nach der Europäischen Chemikalienverordnung REACH stellen weder eine Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen

Beschaffenheit der Ware noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dar.

2. Stellen wir dem Kunden Muster oder Proben zur Verfügung, sind deren Eigenschaften nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.
3. Soweit wir anwendungstechnische Beratungsleistungen erbringen, erfolgt dies nach bestem Wissen und befreit den Kunden nicht von einer eigenen Prüfung und der Durchführung eigener Versuche.

IV. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, "ab Werk" ausschließlich Umsatzsteuer und ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Unseren Preisen liegen die zum Zeitpunkt der Bestellung bestehenden Kosten zugrunde. Ändern sich nach der Bestellung die Kosten, insbesondere für Fertigungsmaterial, Energie, Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter, sind wir befugt, unsere Preise entsprechend zu ändern.

V. Lieferung

1. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden beizubringender Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und aller sonstigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert, ohne dass dies Einfluss auf die vereinbarten Zahlungstermine hat.
2. Sofern Versendung vereinbart ist, gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Sendung unser Lieferwerk innerhalb der vereinbarten Lieferfrist verlassen hat. Falls die Absendung sich aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, so gilt die Lieferfrist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Lieferfrist.
3. Unvorhersehbare Ereignisse, wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Aussperrungen, Streiks und Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen und gerichtliche Entscheidungen, Embargo und sonstige unvermeidbare und außerhalb unseres Einflusses liegende und von uns nicht zu vertretende Ereignisse entbinden uns für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Wir sind in diesem Fall nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung werden wir den Kunden unverzüglich unterrichten.

4. Verzögert sich die Lieferung, ist der Kunde zum Rücktritt nur berechtigt, sofern wir diese Verzögerung zu vertreten haben oder die Verzögerung im Falle von Art. V.3. 3 Monate übersteigt.

VI. Versand, Gefahrübergang

1. Lieferungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, „ab Werk“. Übernehmen wir den Versand, werden Versandweg und Versandart von uns gewählt; eventuelle Wünsche des Kunden werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Dadurch verursachte Mehrkosten trägt der Kunde.
2. Die Gefahr für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe der Sendung an das Transportunternehmen oder im Falle der Abholung durch den Kunden mit der Bereitstellung der Ware auf diesen über. Wenn die Versendung auf Wunsch des Kunden verzögert wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
3. Kommt der Kunde mit der Annahme der Ware in Verzug, so sind wir berechtigt, den durch die Verzögerung entstandenen Schaden einschließlich der Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu berechnen. Dies gilt ebenfalls, wenn der Kunde eine Mitwirkungshandlung unterlässt.
4. Soweit zwingende Vorschriften der Verpackungsverordnung oder sonstige zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, erfolgt der Versand von Chemikalien nach unserer Wahl entweder in Einwegbehältern, die – ob berechnet oder unberechnet – weder zurückgenommen noch gutgeschrieben werden oder in Leihbehältern.
5. Soweit zwingende Vorschriften der Verpackungsverordnung oder sonstige zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, werden bei sonstigen Lieferungen die für den Versand erforderlichen Verpackungen/Behälter zum Selbstkostenpreis berechnet und weder zurückgenommen noch gutgeschrieben.

VII. Versicherung, Transportschäden, Untersuchungs- und Rückpflicht

1. Die zu versendenden Waren werden von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch und zu Lasten des Kunden versichert. Jedoch werden bruchempfindliche Waren ohne besondere Weisung des Kunden gegen Transportgefahren einschließlich gewöhnlichen Bruches zu seinen Lasten versichert.
2. Der Kunde hat die Waren unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Kunde unverzüglich nach Ablieferung unmittelbar beim Transportunternehmen mit Kopie an uns anzuzeigen und

den Schaden gemeinsam mit dem Transportunternehmen aufzunehmen.

3. Die Übergabe von Qualitäts- oder Analysezertifikaten entbindet den Kunden nicht von der Durchführung einer Wareneingangskontrolle. Erkennbare Sachmängel, die nicht transportbedingt sind, muss der Kunde uns innerhalb von 5 Werktagen nach Empfang der Waren unter genauer Bezeichnung der gerügten Mängel anzeigen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, wie folgt fällig:
 - für edelmetallhaltige Erzeugnisse sofort nach Lieferung der Ware und Erhalt der Rechnung ohne Abzug
 - für alle sonstigen Erzeugnisse: binnen 14 Tagen ohne Abzug.
2. Wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unsere Ansprüche gefährdet werden, sind wir zur Leistungsverweigerung und - gegebenenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren in jedem Fall bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.
2. Verarbeitet der Kunde die von uns gelieferten Waren, so erwerben wir zur Sicherung unserer in Ziffer IX.1. genannten Ansprüche an den neu entstehenden Waren Miteigentum entsprechend dem Wertverhältnis zwischen den neu entstehenden Waren und unseren verarbeiteten Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Waren zu dem der anderen Materialien.
3. Der Kunde darf über die von uns gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung rechtzeitig nachkommt. Er tritt alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an

denen unser Eigentumsvorbehalt besteht, bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit uns an uns ab und wird alle dazu erforderlichen entsprechenden Vermerke in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anbringen. Wir nehmen eine derartige Abtretungserklärung bereits hiermit an. Haben wir im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes, der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der im Vorbehaltseigentum Dritter stehenden Waren. Der Kunde tritt anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden mit seinen Kunden bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit uns in Höhe unserer dann noch offenen Forderungen an uns ab.

4. Der Kunde erteilt uns auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und der an uns abgetretenen Forderungen. Er hat ebenso auf unser Verlangen die in unserem Eigentum stehenden Waren als solche zu kennzeichnen und seine Kunden von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
5. Wir sind bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften von dem Kaufvertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Durch das Herausgabeverlangen erklären wir nicht zugleich den Rücktritt. Das Recht zum Rücktritt dürfen wir nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
6. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe der Sicherheit verpflichtet.

X. Rechte des Kunden bei Mängeln

1. Ist die Ware mangelhaft und hat der Kunde seine gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten erfüllt, stehen ihm die gesetzlichen Mängelrechte mit folgenden Maßgaben zu:
 - a) Wir haben zunächst das Recht, nach unserer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Kunden eine mangelfreie Ware zu liefern (nachfolgend "Nacherfüllung").
 - b) Wir behalten uns zwei Versuche der Nacherfüllung vor. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen oder dem Kunden unzumutbar sein, so kann der Kunde entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen.

c) Für Ansprüche auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gilt der nachfolgende Art. XI.

2. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
3. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, sofern die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

XI. Schadensersatzansprüche

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche (nachfolgend "Schadensersatzansprüche") des Kunden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei grober Fahrlässigkeit und im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz und nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Beschaffenheitsgarantie vereinbart haben.

XII. Verjährung

1. Mängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Ware. Anstelle dieser Frist gelten die gesetzlichen Bestimmungen, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben.
2. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

XIII. Montage- und Servicebedingungen

Für Montage- und für Serviceleistungen gelten zusätzlich die folgenden Regelungen:

1. Mitwirkung des Kunden:

Der Kunde hat auf seine Kosten alles seinerseits Erforderliche zu tun, damit die Servicearbeiten rechtzeitig begonnen und zu normalen Arbeitsbedingungen zügig durchgeführt werden können. Sofern nichts anderes vereinbart ist, stellt der Kunde auf seine Kosten zur Verfügung:

benötigtes Fach- und Hilfspersonal sowie Werkzeug, Hilfsmittel und Hebezeuge; Erd-, Betungs-, Bau-, Stemm-, Gerüst- und Anstricharbeiten einschließlich Baustoffen; Betriebskraft, Wasser und Abwasser mit Anschlüssen bis zur Verwendungsstelle sowie Heizung; genügend große geeignete Räume für die Aufbewahrung von Geräten, Teilen, sonstigen Materialien und Werkzeugen und für die Arbeit und den Aufenthalt des Servicepersonals sowie angemessene sanitäre Anlagen; Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die wegen besonderer Umstände erforderlich und für uns nicht branchenüblich sind. Bei der Beschaffung von Wohnraum für unsere Mitarbeiter ist der Kunde ggf. behilflich.

2. Verantwortung:

Für die Beachtung von Sicherheits- und sonstigen Vorschriften, die nicht generell in der galvanotechnischen Branche zu beachten sind, sowie von ausländischen Vorschriften sind wir nur insoweit verantwortlich, als dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Bei der Montageüberwachung beschränkt sich unsere Verantwortung auf die Anleitung und Beaufsichtigung der vom Kunden gestellten Mitarbeiter; für die Qualifikation und für Handlungen dieser Mitarbeiter sind wir nicht verantwortlich. Wenn der Kunde Geräte oder Teile bestellt, sind wir für deren Güte und Eignung nicht verantwortlich.

3. Vergütung und Bezahlung:

Sofern nicht anderes vereinbart ist, werden Serviceleistungen nach den zur Zeit der Durchführung geltenden Sätzen berechnet. Übergepäck, Zollgebühren, Reisekosten sowie etwaige Heimfahrten werden gegen Nachweis, verbrauchtes Material zu den jeweils gültigen Preisen berechnet. Gegenseitige Materialbezüge sind ordnungsgemäß zu quittieren. Verzögert sich die Montage, Inbetriebnahme, Störungsbeseitigung, Wartung oder Übernahme durch Umstände, die nicht von uns zu vertreten sind, so gehen Wartezeiten und etwa zusätzlich erforderliche Reisen zu Lasten des Kunden. Kann unser Montage-/Servicepersonal infolge beim Kunden geltender Arbeitszeitregelung oder sonstiger von ihm zu vertretender Umstände nicht die bei uns geltende Arbeitszeit erreichen, so wird die Ausfallzeit wie Arbeitszeit berechnet.

Die Dauer der Arbeitszeit richtet sich nach den geltenden gesetzlichen sowie kollektivvertraglichen Bestimmungen. Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten bedürfen unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung; behördliche Anzeigen und Genehmigungen fallen in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Rechnungen sind sofort nach Abschluß der Arbeiten ohne Abzug fällig. Zahlungen an unser Personal haben uns gegenüber keine schuldbefreiende Wirkung.

XIV. Verhaltenskodex, Umweltschutz, Datenschutz

1. Wir bekennen uns zu den im Atotech Verhaltenskodex zum Ausdruck gebrachten ethischen Werten und Grundsätzen. Dazu gehören insbesondere die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen, die Berücksichtigung grundlegender internationaler Standards, Umweltschutz und Arbeitssicherheit, die Achtung der Menschenrechte und der Regeln des freien Wettbewerbs und die Ablehnung jeglicher Form der Korruption, sei sie öffentlich oder privat, aktiv oder passiv, sowie die Vermeidung von Interessenkonflikten. Der Atotech Verhaltenskodex findet sich im Downloadbereich unter www.atotech.com/our-values.
2. Im Hinblick auf seine Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz verpflichtet sich der Kunde, nachteilige Auswirkungen seiner Tätigkeiten auf Mensch und Umwelt kontinuierlich und nachhaltig zu verringern. Hierzu wird der Kunde im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln.

3. Personenbezogene Daten unserer Mitarbeiter, die dem Kunden während der Anbahnung oder Durchführung des Vertrages bekannt werden, dürfen nur im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet werden.

XV. Schlussbestimmungen

1. Der Kunde darf seine Vertragsrechte nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.
2. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist die jeweilige Versandstelle, im Übrigen Purkersdorf, Niederösterreich.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Purkersdorf, Niederösterreich. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, alternativ den Sitz des Kunden als Gerichtsstand zu wählen.
5. Die zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Verträge unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des Internationalen Privatrechts.